

Deutsch-Niederländischer Vertrag Nr. 7

für Verladungen von Getreide und Futterhülsenfrüchten mit See- und Binnenschiffen
innerhalb Europas, cif free out, eintreffend oder Lieferung

Ausgearbeitet von
Hamburger Getreidebörse,
Koninklijke Vereniging Het Comité van Graanhandelaren, Rotterdam,
Synacomex, Paris,

Ausgabe vom 1. Oktober 2008

....., den.....

Verkäufer:

Käufer:.....

Vermittler:

Menge und Art:.....

In vollen Ladungen/Teilladungen, lose,.....

Qualität: a) gute Durchschnittsqualität der Verschiffungen zur Zeit und am Ort der Verladung

b) ungefähr laut Muster.....

Verladung vom Ursprungsland

eintreffend:

Lieferung:.....

Preis: **je ausgelieferte 1.000 kg**

netto/lose

cif free out:.....

Zahlung: Netto Kasse gegen Dokumente.....

Schiedsgericht:

Bermerkungen:.....

.....

Käufer

Vermittler

Verkäufer

§ 1 Schiedsklausel

- 1) Alle Streitigkeiten in Bezug auf diesen Vertrag und etwaige mit ihm im Zusammenhang stehende weitere Vereinbarungen werden durch das Schiedsgericht der vereinbarten Organisation entschieden, und zwar nicht nur zwischen Käufer und Verkäufer, sondern auch zwischen Vertragsschließenden und Geschäftsvermittlern. Die Vereinbarung des Schiedsgerichts ist auch für die Entscheidung über die Gültigkeit des Geschäfts wirksam, wenn diese von einer Vertragspartei aus irgendeinem Grund bestritten wird.
- 2) Anerkannte Forderungen, Forderungen aus Schecks und Wechseln sowie Kaufpreisforderungen, welche trotz Mahnung bis dahin nicht bestritten worden sind, können nach Wahl des Gläubigers vor dem ordentlichen Gericht oder dem Schiedsgericht geltend gemacht werden.
- 3) Schiedsgerichte können bei den folgenden Organisationen durchgeführt werden:
 - a) Chambre Arbitrale de Paris, Paris
 - b) Koninklijke Vereniging Het Comité van Graanhandelaren, Rotterdam
 - c) Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V., HamburgIst eine Schiedsgerichtsstelle nicht vereinbart worden, steht dem Kläger das Wahlrecht zu.
- 4) Das schiedsgerichtliche Verfahren richtet sich nach den dafür festgesetzten Bestimmungen der betreffenden Schiedsgerichtsorganisation in der am Tage der Klageeinreichung gültigen Fassung.

§ 2 Bestätigungsschreiben

- 1) Werden Schluss­scheine oder Bestätigungsschreiben gewechselt oder von einer Partei oder einem Vermittler erteilt, sind damit alle früheren Vereinbarungen aufgehoben, wenn sie nicht in den Schluss­schein oder das Bestätigungsschreiben aufgenommen wurden. Schluss­scheine und/oder Bestätigungsschreiben, denen nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird, gelten als genehmigt.
- 2) Werden Schluss­schein(e) und Bestätigungsschreiben oder mehrere Bestätigungsschreiben erteilt, so gilt das unwidersprochen gebliebene Bestätigungsschreiben des Verkäufers.
- 3) Werden später noch mündliche Vereinbarungen getroffen, sind diese nur dann gültig, wenn sie mindestens von einer Seite unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Erfolgt auf solche Schriftstücke nicht unverzüglich schriftlicher Widerspruch, gelten sie als genehmigt.

§ 3 Benachrichtigung

- 1) Der Begriff "schriftlich" schließt den fernschriftlichen und den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z.B. E-Mail oder Telefax ein. Der Begriff "fern­schriftlich" schließt den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z.B. E-Mail oder Telefax ein.
- 2) Zwischenverkäufer bzw. -käufer müssen alle Mitteilungen unverzüglich weitergeben, wobei Absender bzw. Empfänger mit entsprechenden Referenzangaben erkennbar sein müssen.

§ 4 Geschäftstage

- 1) Als Geschäftstage gelten alle Kalendertage mit Ausnahme des Sonnabends, des Sonntags, gesetzlicher und anerkannter Feiertage sowie des 24. und 31. Dezember.
- 2) Der Tag des Vertragsabschlusses bzw. der Tag des Eingangs einer schriftlichen Erklärung, mit der eine Frist gesetzt wird, zählt bei der Fristberechnung nicht mit.
- 3) Erklärungen, die an einem Geschäftstag nach 16.00 Uhr eingehen, gelten als am nächsten Geschäftstag eingegangen.
- 4) Unterschiedlich anerkannte Feiertage wirken nur zu Gunsten desjenigen, der an einem solchen Tage eine Erklärung abzugeben oder zu empfangen bzw. eine Handlung vorzunehmen hat.

§ 5 Fristen

Der Ausdruck "erste Hälfte eines Monats" umfasst die Tage vom 1. bis 15. des Monats, der Ausdruck "zweite Hälfte eines Monats" die Tage vom 16. bis zum letzten Tage des betreffenden Monats.

§ 6 Destination

- 1) Ist der Bestimmungshafen von den Parteien nicht festgelegt worden, hat der Käufer die Destination spätestens am ersten Geschäftstag des dem Erfüllungsmonat vorhergehenden Monats beim Verkäufer eingehend fernschriftlich zu erklären. Ist mit einer anderen Erfüllungsfrist als einem Kalendermonat gehandelt, gilt die vorstehende Regelung entsprechend.
- 2) Ist die Destinationserklärung nicht fristgerecht beim Verkäufer eingegangen, so kann dieser unter fernschriftlicher Anzeige an den Käufer die Ware an einen innerhalb der kontraktlichen Vereinbarungen liegenden Ort destinieren.

§ 7 Verladung/Mengenspielraum

- 1) Die Verladung hat zu erfolgen durch erstklassige seetüchtige Seeschiffe bzw. im Binnenschiffsverkehr durch gute Binnenschiffe, Schlepp- oder Schubkähne, direkt oder indirekt.
- 2) Der Verkäufer hat das Recht bei Verladung mit Binnenschiffen bis zu 5 %, bei Verladung mit Seeschiffen bis zu 10 % mehr oder weniger zu verladen.
- 3) Wird die kontrahierte Ware in Teilmengen verladen, so gilt jede Teilverladung als gesonderter Kontrakt. Jedoch kann der Mengenspielraum für die Gesamtmenge innerhalb des jeweils vereinbarten Erfüllungszeitraums mit der letzten Teilverladung in Anspruch genommen werden. Teilverladungen unter 47.500 kg sind nicht zulässig.
- 4) Innerhalb des Mengenspielraums sind bis zu 5 % zum Kontraktpreis, der Rest zum Tagespreis des letzten Lochtages im Bestimmungshafen zu verrechnen.
- 5) Durch Streitigkeiten über die Berechnung des Tagespreises darf die Aufnahme der Dokumente nicht aufgehalten werden.

§ 8 Umladung

Der Verkäufer ist berechtigt, eine Umladung vornehmen zu lassen, wenn die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden:

- a) Absendung einer Verladeanzeige für das Anschlussschiff nach erfolgter Umladung durch den Verkäufer in Übereinstimmung mit § 15.
- b) Ausstellung der Rechnung aufgrund des in das Anschlussschiff eingeladenen Gewichts und Präsentation der Dokumente für das Anschlussschiff, wenn die Verladung ohne Durchkonnossement vorgenommen wird.
- c) Der Verkäufer trägt das Reiserisiko der Ware bis zum Umladehafen im Hinblick auf etwaige Beschädigungen der Ware und Havarie.

Er hat unverzüglich nach Bekannt werden eines solchen Ereignisses den Käufer hiervon zu unterrichten.

§ 9 Zusammenverladung

- 1) Der Verkäufer ist berechtigt, Ware gleicher Art und Qualität, die zu den gleichen Qualitätsbedingungen unter Zugrundelegung eines Deutsch-Niederländischen Vertrages gehandelt wurde, auch wenn sie für mehrere Häfen bestimmt ist, zusammen zu verladen. Er ist in solchem Fall verpflichtet, dies in der Verladeanzeige anzugeben. Durch die Zusammenverladung dürfen dem Käufer jedoch keine Nachteile entstehen.
- 2) Bei der Löschung an einem Platz oder mehreren Plätzen haben die Empfänger eine Pro-rata-Verrechnung gegen sich gelten zu lassen. Maßgebend ist der Tagespreis am letzten Lochtage im letzten Löschhafen.

§ 10 Stausäcke

Bei Verladungen mit Seeschiffen ist der Verkäufer berechtigt, bis zu 10 % der Ware in Stausäcken zu verladen. In solchem Fall hat der Käufer bei der Entlösung für das Schneiden, Stürzen und die Behandlung der Stausäcke zu sorgen und die Kosten dafür zu tragen. Das Sackmaterial verbleibt beim Käufer.

§ 11 Zeitliche Erfüllung

- 1) Ist "Lieferung" verkauft worden, erfüllt der Verkäufer zeitlich mit der Abgabe der Löschbereitschaftserklärung durch den Schiffsführer. Wird die Löschbereitschaft bereits vor Beginn der Erfüllungsfrist erklärt, gilt diese Erklärung als für den ersten Geschäftstag der Erfüllungsfrist abgegeben. Der Verkäufer hat alle durch die vorzeitige Erklärung entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 2) Ist "eintreffend" verkauft worden, erfüllt der Verkäufer zeitlich mit dem Eintreffen der Ware im Bestimmungshafen.

§ 12 Frachtvertrag

- 1) Der Verkäufer hat zur Verschiffung der Ware einen Frachtvertrag zu üblichen Bedingungen abzuschließen. Zuschläge für Hoch- und Niedrigwasser sowie Eisliegegelder oder ähnliche Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers.
- 2) Die Löschkosten sowie die Kajegebühren, Werft-, Ufergeld oder sonstige Kosten im Bestimmungshafen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Kaianlage anfallen, gehen zu Käufers Lasten.
- 3) Leichterungskosten und Liegegelder, die dadurch entstehen, dass das Schiff an der Erreichung des Bestimmungshafens gehindert ist, fallen dem Verkäufer zur Last. Die Entscheidung über die Leichterung ist vom Verkäufer zu treffen.

§ 13 Versicherung

- 1) Der Verkäufer hat die Ware in der Währung des Vertragspreises zu den üblichen FPA-Bedingungen, bei Seereisen einschließlich Kriegsgefahr, Minen- und Torpedorisiko bei erstklassigen Versicherern, für deren Zahlungsfähigkeit er jedoch nicht haftet, in Höhe von 2 % über dem Vertragspreis zu versichern. Ein darüber hinausgehender Betrag verbleibt im Falle des Totalverlustes zu Gunsten des Verkäufers. Beträgt die Prämie für die Versicherung des Kriegs-, Minen- und Torpedorisikos mehr als 0,5 %, geht die 0,5 % übersteigende Prämie zu Käufers Lasten.
- 2) Aus der Versicherungspolice bzw. dem Versicherungszertifikat muss hervorgehen, dass die Prämie bezahlt ist oder als bezahlt gilt bzw. dass der Versicherer einen Schaden auch ersetzt, wenn die Prämie nicht bezahlt ist. Die Versicherungspolice bzw. Versicherungszertifikate müssen einen Vermerk darüber enthalten, dass die Versicherungssumme einschließlich des imaginären Gewinns im Falle des Totalschadens oder eines ihm gleichzusetzenden Ereignisses voll bezahlt wird.

§ 14 Extension

Erfolgt die Erfüllung nicht innerhalb der vereinbarten Frist, so verlängert sich diese bis zu 6 laufenden Tagen, ohne dass es hierzu einer besonderen Mitteilung des Verkäufers bedarf. Der Verkäufer hat dem Käufer bei Überschreitung der Erfüllungsfrist bis zu 4 Tagen eine Vergütung von $\frac{3}{4}$ %, bei Überschreitung der Erfüllungsfrist um 5 oder 6 Tage eine Vergütung von $1\frac{1}{4}$ % des Vertragspreises zu gewähren. Die Vergütung ist in der Rechnung vom Vertragspreis abzusetzen bzw. spätestens in der Finalrechnung zu berücksichtigen. Im Falle der Nichterfüllung ist bei der Berechnung der Preisdifferenz vom Vertragspreis abzüglich $1\frac{1}{4}$ % auszugehen.

§ 15 Verladeanzeige

- 1) Verladeanzeigen müssen Angaben über den Schiffsnamen, den Verladehafen, das Datum des Konnossements oder Ladescheins und das ungefähr eingeladene Gewicht enthalten und bei Verladungen im Binnenschiffsverkehr innerhalb von 2 Geschäftstagen, bei Verladungen über See innerhalb eines Geschäftstages nach dem Konnossementsdatum fernschriftlich an den Käufer abgegeben werden.
- 2) Geht die Verladeanzeige erst nach Eintreffen des Schiffes im Löschhafen beim Käufer ein, hat der Verkäufer eventuell dadurch entstehende Kosten zu tragen.
- 3) Weiterverkäufer müssen die Verladeanzeige unverzüglich fernschriftlich weitergeben. Der fernschriftlichen Weitergabe der Verladeanzeige an den Käufer steht die fernschriftliche Mitteilung an den Makler gleich. Sie muss von diesem unverzüglich fernschriftlich weitergegeben werden.
- 4) Eine Verladeanzeige darf nicht zurückgenommen werden. Für Entstellungen von Fernschreiben ist der Verkäufer nicht verantwortlich. Der Verkäufer ist berechtigt, fehlerhafte Angaben zu berichtigen. Eine fehlerhafte Schreibweise des Schiffsnamens darf jedoch nur dann berichtigt werden, wenn dadurch die Identität des Schiffes nicht zweifelhaft wird. Eine Berichtigung hat spätestens bis zur Zahlung der Dokumente zu erfolgen.
- 5) Der erste Verkäufer ist nicht berechtigt, eine Verladeanzeige für ein Schiff abzugeben, das durch Havarie fahruntüchtig geworden ist, sofern er von der Fahruntüchtigkeit Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können und müssen.

§ 16 Konnossement/Ladeschein

Das Datum des Konnossements/Ladescheins gilt als Beweis für den Zeitpunkt der Verschiffung, sofern nicht die Unrichtigkeit nachgewiesen wird.

§ 17 Zahlung

- 1) Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz des Verkäufers bzw. die von ihm angegebene Bank.
- 2) Das Konnossement oder der Ladeschein muss einen Vermerk enthalten, dass die Fracht bezahlt ist oder als bezahlt gilt.
- 3) Der Rechnungsbetrag ist gegen Aushändigung der Dokumente zu begleichen.
- 4) Die Dokumente bestehen aus
 - a) bei Seeschiffen einem vollen Satz Bordkonnossemente, bestehend aus mindestens 2 Ausfertigungen, oder Ship's Delivery Order(s), bei Binnenschiffen reinen Flussschiffahrtskonnossementen (z. B. "Connaissance fluvial") oder Schiffsladescheinen,
 - b) Versicherungspolice(n) oder Versicherungszertifikat(en),
 - c) Rechnung(en) über die verladene Menge,
 - d) etwa vereinbarten anderen Dokumenten.
- 5) Auch wenn die Dokumente Fehler oder Abweichungen vom Kaufvertrag enthalten, darf der Käufer ihre Aufnahme nicht verweigern, sofern der Verkäufer eine entsprechende Garantie stellt. Der Käufer kann die Gestellung einer Bankgarantie verlangen.
- 6) Die Dokumente sind dem Käufer an seinem Geschäftssitz an einem Geschäftstag bis 12.00 Uhr vorzulegen und - wenn in Ordnung - bis 12.00 Uhr des nächsten Geschäftstages zu begleichen. Verweigert der Käufer die Aufnahme der Dokumente, hat er die Gründe dafür unverzüglich fernschriftlich dem Vorleger der Dokumente mitzuteilen. Die Bezahlung der Dokumente gilt unter dem Vorbehalt der zeitgerechten Erfüllung.
- 7) Bei Zahlungsverzug stehen dem Verkäufer neben der Berechtigung, auf Zahlung zu klagen, und unbeschadet seiner sonstigen Rechte aus § 18 Verzugszinsen in banküblicher Höhe vom Tage des Beginns des Verzugs zu. Zur Ausübung der Rechte aus § 18 hat der Verkäufer dem Käufer eine Nachfrist von einem Geschäftstag zu stellen.
- 8) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware auch dann in Empfang zu nehmen, wenn die Dokumente nicht bei Ankunft des Schiffes vorliegen. Er ist in solchem Fall verpflichtet, die von der Reederei verlangte Garantie zu stellen; jedoch sind alle durch die verspätete Präsentation entstehenden Mehrkosten vom Verkäufer zu tragen.
- 9) Durch die Empfangnahme der Ware und Garantiestellung verliert der Käufer nicht die ihm gegenüber dem Verkäufer aus den Dokumenten zustehenden Rechte.

§ 18 Nichterfüllung

- 1) Im Falle der Nichterfüllung ist der Nichtsäumige berechtigt, entweder
 - a) vom Vertrag zurückzutreten oder
 - b) innerhalb von drei Geschäftstagen durch einen anerkannten Makler die Ware oder die Dokumente für Rechnung des Säumigen zu verkaufen oder zu kaufen oder
 - c) den Wert der Ware durch einen Makler, der vom Vorsitzenden der zuständigen Schiedsgerichtsstelle oder seinem Beauftragten zu ernennen ist, feststellen zu lassen und die sich ergebende Preisdifferenz und die Kosten der Preisfeststellung vom Säumigen zu verlangen.
- 2) Das Schiedsgericht ist berechtigt und auf Antrag einer Partei verpflichtet, das in Abs. 1 b) vorgesehene Deckungsgeschäft oder die in Abs. 1 c) vorgesehene Feststellung des Wertes der Ware zu überprüfen. Falls sich bei der Überprüfung des Deckungsgeschäfts oder der Feststellung des Wertes der Ware ergibt, dass sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind oder zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis geführt haben, so hat das Schiedsgericht die Preisdifferenz unter Berücksichtigung der Marktlage selbst festzusetzen. Das gleiche gilt, wenn das angekündigte Deckungsgeschäft nicht durchgeführt worden ist.
- 3) Bei Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist der Nichtsäumige berechtigt, den Wert der Ware durch das Schiedsgericht feststellen zu lassen, ohne dass er zunächst nach Abs. 1 c) vorgehen müsste.
- 4) Der Nichtsäumige hat dem Säumigen spätestens am nächsten Geschäftstag fernschriftlich mitzuteilen, von welchem Recht er Gebrauch machen wird. Macht der Nichtsäumige von dem ihm unter Abs. 1 b) zustehenden Recht Gebrauch, so hat er dem Säumigen auch den Zeitpunkt des An- oder Verkaufs sowie den Namen des damit beauftragten Maklers rechtzeitig mitzuteilen.
- 5) Unterlässt es der Nichtsäumige, gemäß dem vorhergehenden Absatz zu verfahren, so steht ihm noch das Recht nach Abs. 1 c) zu.
- 6) Nach Abs. 1) zu verfahren ist eine Partei berechtigt, wenn die andere Partei schriftlich erklärt, den Vertrag oder einen Teil desselben nicht erfüllen zu können oder nicht erfüllen zu wollen. Als Stichtag für die in Abs. 1c) vorgesehene Preisfeststellung gilt der erste Geschäftstag nach Eingang der Nichterfüllungserklärung.

- 7) Hat der Käufer nach Ablauf der vereinbarten Erfüllungsfrist (zzgl. Extension i.S.d. § 14) keine Lieferung erhalten, ist er berechtigt, die Rechte aus Abs. 1) auszuüben. Stichtag für eine Preisfeststellung nach Abs. 1 c) ist der erste Geschäftstag nach Ablauf der vereinbarten Erfüllungsfrist zzgl. Extension i.S.d. § 14.

§ 19 Force majeure

- 1) Wird die Erfüllung durch Ausfuhrverbot, Einfuhrverbot, Blockade, Feindseligkeiten oder andere Fälle höherer Gewalt unmöglich gemacht, so ist dieser Vertrag oder jeder noch unerfüllte Teil desselben aufgehoben. Beruft sich der Verkäufer auf einen derartigen Fall der Verladeverhinderung, muss er den Käufer unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses fernschriftlich unterrichten.
- 2) Wird die Erfüllung durch Aufruhr, Streik, Aussperrung oder sonstige vom Verkäufer nicht zu vertretende vorübergehende Umstände zeitweilig unmöglich, verlängert sich die Erfüllungsfrist um die Dauer der Behinderung. Das gleiche gilt im Falle außergewöhnlicher Wasserverhältnisse und Behinderung durch Eis auf dem Wasserweg und im Bestimmungshafen. Sollte die Behinderung länger als 28 laufende Tage andauern, ist der Vertrag oder jeder noch unerfüllte Teil desselben ohne Vergütung aufgehoben. Beruft sich der Verkäufer auf einen Fall der Erfüllungsbehinderung, muss er den Käufer fernschriftlich spätestens am nächsten Geschäftstag nach Ablauf der Erfüllungsfrist unterrichten.
- 3) Enthält der Vertrag verschiedene Erfüllungsperioden, so gelten die vorstehenden Regelungen lediglich für die von der Verhinderung oder Behinderung unmittelbar betroffene Periode.
- 4) Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer für die Erfüllungsverhinderung oder Erfüllungsbehinderung den Nachweis zu führen.

§ 20 Gewicht

Der Käufer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Verwiegung der Ware mittels geeichter Waage während der Entlöschung zu sorgen und ein Gewichtsattest kostenlos beizubringen, es sei denn, dass eine gemeinsame Gewichtsfeststellung erfolgt ist.

§ 21 Entlöschung

Die Entlöschung hat während der im Ankunftshafen üblichen Arbeitsstunden und in Übereinstimmung mit den Hafenusancen zu erfolgen. Enthalten die Dokumente, davon abweichende Bedingungen, so ist der Verkäufer für alle hierdurch entstehenden Mehrkosten verantwortlich.

§ 22 Probenahme

Die Probenahme erfolgt bei der Entlöschung gemäß den Probenahmebestimmungen zu den Deutsch-Niederländischen Verträgen Nr. 6 und 7.

§ 23 Beschaffenheit (Kondition)

- 1) Die Ware ist gesund auszuliefern.
- 2) Der Käufer hat beschädigte oder nicht gesunde Ware mit einer Vergütung, die gegebenenfalls durch das Schiedsgericht festzusetzen ist, abzunehmen.
- 3) Ein normaler natürlicher arteigener Geruch sowie leichte trockene Wärme, durch welche die Ware nicht gelitten hat, sind nicht zu beanstanden.

§ 24 Qualität

- 1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist gute Durchschnittsqualität der Verschiffungen zurzeit und am Ort der Verladung zu liefern. Als Ort der Verladung gilt das vertraglich vereinbarte Ursprungsland bzw. das Gebiet, welches von der Standardkommission der zuständigen Schiedsgerichtsstelle bei der Aufmachung des infrage kommenden Standards berücksichtigt wurde. Etwaige vom Käufer beanstandete Abweichungen von der guten Durchschnittsqualität sind von dem zuständigen Schiedsgericht festzustellen auf Basis von und im Vergleich mit den offiziellen, für den Ort und Zeitpunkt der Verschiffung gültigen Standardmuster der zuständigen Schiedsgerichtsstelle.

- 2) Getrennte Standards sind aufzumachen für Mais, der mit Saughebern, und Mais, der mit Greifern oder auf andere Weise gelöscht wird.
- 3) Wird ein Standardmuster nicht aufgemacht, so hat das Schiedsgericht die Beurteilung, ob die gelieferte Ware der guten Durchschnittsqualität entspricht, aus eigener Sachkenntnis vorzunehmen.

§ 25 Naturalgewicht

- 1) Die Ermittlung des Naturalgewichts ist Sache der Parteien bzw. ihrer Vertreter. Falls eine Einigung nicht erzielt werden kann, erfolgt die Feststellung des Naturalgewichts auf der Ein-Liter-Schale der zuständigen Schiedsgerichtsstelle. Die Kosten trägt die unterlegene Partei.
- 2) Ist mit einer Naturalgewichtsspanne verkauft worden (z. B. 70/71 kg/hl), hat der Verkäufer erfüllt, wenn er Ware mit dem vereinbarten Mindestgewicht geliefert hat. Bei Unterschreitung der unteren Gewichtsgrenze stellt das Mittel zwischen den vereinbarten Gewichtsangaben die Verrechnungsgrundlage dar.
- 3) Für Mindernaturalgewicht ist jeweils 1 % vom Vertragspreis für das erste und zweite fehlende kg/hl und 2 % vom Vertragspreis für das dritte fehlende kg/hl zu vergüten.
- 4) Bruchteile sind anteilig zu vergüten.
- 5) Bei einem größeren Mindernaturalgewicht entscheidet das Schiedsgericht über den Minderwert.

§ 26 Analyse

- 1) Der Antrag auf Durchführung einer Analyse hinsichtlich besonders vereinbarter Qualitätsmerkmale ist innerhalb von acht Geschäftstagen nach beendeter Entlöschung vom Käufer bzw. dessen Beauftragten bei entsprechender Benachrichtigung des Verkäufers an die Analysestelle abzusenden. Die Proben sind bei Analyseinstituten zu untersuchen, die nach der DIN-Norm EN ISO IEC 17025/2000 in der jeweils gültigen Fassung oder vergleichbaren Normen akkreditiert/zertifiziert sind.
- 2) Für Ware gleicher Art und Qualität, die von einem Verkäufer von demselben Verladehafen mit demselben Schiff an einen Käufer geliefert wird, wird aus den Analyseergebnissen unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden Mengen ein Durchschnitt festgestellt, auch wenn die Ware sich auf mehrere Konnossemente verteilt.
- 3) Falls eine Vergütung für die Abweichung von einem besonders vereinbarten Qualitätsmerkmal zu leisten ist, sind die Analysekosten für das betreffende Qualitätsmerkmal vom Verkäufer, sonst vom Käufer zu tragen.

§ 27 Nachanalyse

- 1) Eine Nachanalyse für Feuchtigkeit und Auswuchs ist ausgeschlossen.
- 2) Wird Nachanalyse hinsichtlich besonders vereinbarter Qualitätsmerkmale gefordert, so ist eine entsprechende Anzeige an die Gegenpartei und der Antrag auf Nachanalyse an die zuständige Analysestelle innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Empfang der Analysebescheinigung abzusenden. Weiterverkäufer müssen die Anzeige unverzüglich weitergeben. Die Frist verlängert sich dementsprechend.
- 3) Mangels anderweitiger Vereinbarung ist die Analyse von dem Institut vorzunehmen, welches die erste Analyse durchgeführt hat.
- 4) Das Ergebnis der ersten Analyse bleibt in Kraft, wenn dasjenige der Nachanalyse nicht mehr als 1/2 Prozentpunkt davon abweicht. Die Kosten der Nachanalyse trägt in diesem Fall der Antragsteller.
- 5) Ist die Abweichung größer als 1/2 Prozentpunkt, so ist das Mittel der beiden Analyseergebnisse maßgebend. Falls eine Vergütung für die Abweichung von einem besonders vereinbarten Qualitätsmerkmal zu zahlen ist, sind die Kosten sämtlicher Analysen für dieses Qualitätsmerkmal vom Verkäufer, sonst vom Käufer, zu tragen.

§ 28 Besatz

- 1) Übersteigt der Besatz beim Verkauf von Mahlweizen oder Mählroggen die vertraglich vereinbarte Basis, so sind für das darüber hinausgehende erste und zweite Prozent Mehrbesatz jeweils 1 %, für das dritte und vierte Prozent Mehrbesatz jeweils 2 % des Vertragspreises zu vergüten.
- 2) Übersteigt der Besatz beim Verkauf von Futtergetreide die vertraglich vereinbarte Basis, so sind für das darüber hinausgehende erste, zweite und dritte Prozent Mehrbesatz jeweils 1 %, für das vierte und fünfte Prozent Mehrbesatz jeweils 2 % des Vertragspreises zu vergüten. Fremdgetreidebesatz wird zur Hälfte angerechnet.
- 3) Bruchteile sind anteilig zu vergüten.
- 4) Übersteigt der Besatz die vorstehend wiedergegebenen Abrechnungsskalen, so hat das Schiedsgericht über die Minderwertansprüche zu entscheiden.

- 5) Sind Hafer, Gerste oder Mais als Industriegetreide verkauft worden, hat das Schiedsgericht eine Vergütung für einen etwaigen Minderwert festzusetzen.
- 6) Übersteigt der Besatz bei Futterhülsenfrüchten die vertraglich vereinbarte Basis, so sind für jedes darüber hinausgehende Prozent Mehrbesatz 1 % des Vertragspreises zu vergüten. Bruchteile sind anteilig zu vergüten.

§ 29 Unerwünschte Stoffe

- 1) Übersteigen die Gehaltswerte der Ware die im Löschhafen geltenden gesetzlichen Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen, hat der Käufer das Recht, die Abnahme der Ware zu verweigern oder, sofern sie bereits empfangen wurde, sie dem Verkäufer zurückzugeben, falls die Partie noch zu identifizieren ist. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die entstandenen Kosten zu erstatten.
- 2) Neben dem Abnahmeverweigerungs- bzw. Rückgaberecht kann der Käufer einmalig eine Ersatzlieferung von kontraktgemäßer Ware verlangen. Er hat dem Verkäufer spätestens sieben Geschäftstage nach der Beanstandung zu erklären, welches Recht er in Anspruch nehmen will.
- 3) Der Verkäufer hat seinerseits das Recht, für die zurückzunehmende Ware einmalig eine kontraktgemäße Ersatzlieferung vorzunehmen. Die Inanspruchnahme dieses Rechts hat er dem Käufer innerhalb von sieben Geschäftstagen nach der Abnahmeverweigerung zu erklären.
- 4) In den Fällen der Absätze 2) und 3) steht dem Verkäufer für die Vornahme der Ersatzlieferung eine Frist von 20 Geschäftstagen ab Rücknahmeverlangen bzw. in Streitfällen ab Rechtskraft des Schiedsspruchs zu. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Ersatzlieferung, hat der Käufer das Recht, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder eine Preisfeststellung vornehmen zu lassen und vom Verkäufer die sich ergebende Preisdifferenz und die Kosten der Preisfeststellung zu verlangen. Als Stichtag gilt der letzte Geschäftstag der genannten Frist von 20 Geschäftstagen.
- 5) Der Käufer hat dem Verkäufer eine Beanstandung der Ware wegen unerwünschter Stoffe unverzüglich nach Kenntnis fernschriftlich anzuzeigen.
- 6) Der Antrag auf Durchführung eines Schiedsgerichts wegen unerwünschter Stoffe ist innerhalb von sieben Geschäftstagen nach der Beanstandung bei der zuständigen Schiedsgerichtsstelle einzureichen.
- 7) Für Untersuchungen auf unerwünschte Stoffe sind zwei Durchschnittsproben (luftdurchlässige Stoffbeutel) zu ziehen und zu siegeln.
- 8) Untersuchungen auf unerwünschte Stoffe sind bei den hierfür anerkannten Analysestellen durchzuführen.

§ 30 Feuchtigkeit

- 1) Übersteigt der Feuchtigkeitsgehalt der Ware die vertraglich vereinbarte Basis, so sind für das erste Prozent Mehrfeuchtigkeit 1 %, für das zweite Prozent Mehrfeuchtigkeit 1,5 % des Vertragspreises zu vergüten. Bruchteile sind anteilig zu vergüten.
- 2) Übersteigt der Feuchtigkeitsgehalt die vertraglich vereinbarte Basis um mehr als 2 %, hat das Schiedsgericht über die Minderwertansprüche zu entscheiden.

§ 31 Beanstandung

- 1) Der Käufer hat dem Verkäufer eine Beanstandung der Ware wegen abweichender Beschaffenheit innerhalb von zwei Geschäftstagen und wegen abweichender Qualität mit Ausnahme von verdeckten Mängeln und Abweichungen von besonders vereinbarten Qualitätsmerkmalen innerhalb von sieben Geschäftstagen nach der Entlöschung fernschriftlich anzuzeigen.
- 2) Der Käufer muss dem Verkäufer verdeckte Mängel unverzüglich nach Kenntnis fernschriftlich anzeigen. Die gleiche Verpflichtung trifft den Verkäufer.
- 3) Eine Beanstandung entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, die gelieferte Ware zu empfangen und kontraktgemäß zu bezahlen.

§ 32 Ansprüche wegen abfallender Beschaffenheit/Qualität

- 1) Der Antrag auf Durchführung eines Schiedsgerichts ist bei der zuständigen Schiedsgerichtsstelle einzureichen, und zwar
 - a) wegen abweichender Beschaffenheit der Ware innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Beanstandung,
 - b) wegen Abweichung von der guten Durchschnittsqualität innerhalb von drei Monaten nach beendeter Entlöschung der jeweiligen Partie,

- c) wegen Abweichung vom Verkaufsmuster innerhalb von 14 Geschäftstagen nach beendeter Entlöschung des Schiffes im Bestimmungshafen der jeweiligen Partie,
 - d) wegen Abweichungen von anderen Qualitätsmerkmalen, als unter b) und c) genannt, innerhalb von 14 Geschäftstagen nach beendeter Entlöschung des Schiffes im Bestimmungshafen der jeweiligen Partie.
- 2) Minderwertansprüche wegen Mindernaturalgewichts und abweichender Analyseergebnisse werden von den vorstehenden Fristen für die Beanstandung und den Schiedsgerichtsantrag nicht betroffen, auch wenn die Vergütungen der Höhe nach durch das Schiedsgericht festzusetzen sind.
 - 3) Ist eine Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer von dem Verkäufer die Zahlung einer Minderwertvergütung verlangen.
 - 4) Übersteigt der Minderwert der Ware wegen abfallender Qualität und abweichender Analyseergebnisse 10% des Vertragspreises, so hat der Käufer das Recht, die Rücknahme der Ware unter Erstattung des Kaufpreises sowie der auf der Ware ruhenden Kosten und Zinsen zu verlangen. Das Recht auf Rücknahme entfällt, wenn der Käufer die Ware inzwischen ganz oder teilweise weiter versandt oder bei der Einlagerung angefasst hat oder ihre Identität nicht durch Separierung oder entsprechende andere Maßnahmen gewahrt und nachzuweisen ist.
 - 5) Im Falle der wirksamen Ausübung des Rückgaberechts stehen dem Käufer außerdem Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu, d. h. die Preisdifferenz am letzten Löschtage des Schiffes im Bestimmungshafen der jeweiligen Partie.

§ 33 Beschädigung

Wird eine Ladung oder ein Teil derselben während des Transports beschädigt, gehen die Ansprüche des Käufers gegen Schiff bzw. Versicherung oder sonstige Dritte bei Zahlung der vom Schiedsgericht festgesetzten Minderwertvergütung auf den Verkäufer über. Der Käufer hat die Rechte gegenüber Schiff bzw. Versicherung oder sonstige Dritte zu wahren und dem Verkäufer die Versicherungspolice oder das Versicherungszertifikat bzw. sonstige erforderliche Unterlagen zu übergeben.

§ 34 Havarie

- 1) Eine Havarie geht zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer hat dem Käufer bei der Abwicklung die erforderliche Unterstützung zu gewähren. In diesem Fall findet § 33 keine Anwendung.
- 2) Ist durch die Havarie lediglich ein Teil der Ladung betroffen, kommt für den anderen Teil der Ladung die Regelung des § 32 zur Anwendung. Das gleiche gilt, wenn im Falle der Havarie die Ware nicht beschädigt worden ist.

§ 35 Zahlungseinstellung

- 1) Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, erlöschen die Ansprüche auf Erfüllung des Vertrages, soweit dieser beiderseits noch unerfüllt ist. An die Stelle der Erfüllungsansprüche tritt mit der Zahlungseinstellung oder dem Vorliegen einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache der Anspruch auf Zahlung der sich zwischen Kontraktpreis und Tagespreis ergebenden Preisdifferenz, die gegenseitig zu verrechnen ist.
- 2) Die Festsetzung des Tagespreises hat unter Beachtung der Vorschriften des § 18 Abs. 1 c) zu erfolgen. Als Stichtag gilt der folgende Geschäftstag nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder eine ihr gleich zu erachtenden Tatsache. Die Kosten der Preisfeststellung gehen zu Lasten der Partei, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

§ 36 Circle-Klausel

- 1) Hat ein Verkäufer von seinem Käufer oder einem nachfolgenden Käufer dieselbe Ware oder einen Teil derselben Ware zurückgekauft, so hat die Abrechnung auf Basis der mittleren Kontraktmenge durch Zahlung der Differenz zwischen dem in dem jeweiligen Kontraktverhältnis geltenden Rechnungsbetrag und dem niedrigsten Rechnungsbetrag im Circle durch den Käufer an seinen Verkäufer zu erfolgen. Circle-Abrechnungen sind am 15. Tage des Liefermonats zu bezahlen. Wird der Circle zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, muss die Circle-Abrechnung innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Erhalt bezahlt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Berechtigte bankübliche Zinsen verlangen.
- 2) Eine Circle-Abrechnung entfällt, wenn die Erfüllungsverhinderung nach § 19 vorliegt und sich die Verkäufer wirksam auf diese Klausel berufen.
- 3) Stellt eine Partei im Circle ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so gilt anstelle des niedrigsten Rechnungsbetrages als Abrechnungsgrundlage der Tagespreis am

nächsten Geschäftstag nach dem Bekannt werden der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache. Der Tagespreis ist gemäß § 18 Abs. 1 c) festzustellen. Die sich hieraus ergebenden Differenzen sind zwischen den jeweiligen Vertragsparteien gegenseitig zu verrechnen.

§ 37 Provision

Der Verkäufer hat dem Vermittler die vereinbarte Provision zu zahlen, unabhängig davon, ob dieser Vertrag erfüllt oder aufgehoben wird, es sei denn, dass den Vermittler ein nachweisbares Verschulden an der Nichterfüllung oder Aufhebung des Vertrages trifft.

§ 38 Sonstige Zahlungsansprüche

Alle Zahlungsansprüche mit Ausnahme von Kaufpreisforderungen und Ansprüchen aus Circle-Abrechnungen sind innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Erhalt der Rechnung zu erfüllen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Berechtigte bankübliche Zinsen verlangen.

§ 39 Anzuwendendes Recht

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 findet keine Anwendung.

§ 40 Verjährung

Soweit nichts anderes vorgesehen ist, verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf des vereinbarten Erfüllungszeitraums.